

Unwetter – Wer trägt den Schaden?

Jedes Jahr ereignen sich Unwetter in der Schweiz. Alle Regionen können davon betroffen sein. Wie aber sieht es in solchen Fällen mit der Haftung aus?

Bei einem Auftrag werden vor der Ausführung oft Festpreise (Einheits-, Global- oder Pauschalpreise) mit der Bauherrschaft vereinbart. Aufgrund ausserordentlicher Umstände oder Zufall kann es vorkommen, dass das Werk nicht zum vereinbarten Preis oder nicht termingerecht fertiggestellt werden kann. Im Obligationenrecht und in der Norm SIA 118, Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, sind dazu Regelungen festgelegt.

1. Obligationenrecht (OR)

Bei mündlichen Vereinbarungen, Offerten oder Werkverträgen ohne individuelle Vereinbarungen gelten die folgenden Auszüge der Artikel im OR.

- **Vergütung:**

„Art. 373

1 Wurde die Vergütung zum Voraus genau bestimmt, so ist der **Unternehmer verpflichtet, das Werk um diese Summe fertigzustellen**, und darf keine Erhöhung fordern, selbst wenn er mehr Arbeit oder grössere Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war.

2 Falls jedoch **ausserordentliche Umstände**, die nicht vorausgesehen werden konnten oder die nach den von beiden Beteiligten angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, die **Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren**, so kann der **Richter nach seinem Ermessen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Vertrages bewilligen.**“

- **Fristen:**

„Art. 103

1 Befindet sich der **Schuldner im Verzuge**, so hat er **Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten und haftet auch für den Zufall.**

2 Er kann sich von dieser Haftung durch den **Nachweis** befreien, dass der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten ist oder dass der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachteil des Gläubigers betroffen hätte.“

- **Untergang:**

„Art. 376

1 Geht das Werk vor seiner Übergabe durch **Zufall** zugrunde, so kann der Unternehmer **weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen** verlangen, ausser wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet.

2 Der Verlust des zugrunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle den Teil, der ihn geliefert hat.“

2. SIA-Normen

Bei schriftlich vereinbarten Werkverträgen, in denen die Norm SIA 118 aufgeführt ist, gelten die darin beschriebenen Bedingungen, welche nachstehend sinngemäss aufgeführt sind.

- **Vergütung:**

Art. 59

Wenn **ausserordentliche Umstände** (Wassereintritte, Erdbeben, Sturm, Gasaustritte, hohe unterirdische Temperatur, Radioaktivität, einschneidende behördliche Massnahmen, Störung des Arbeitsfriedens, usw.) **nicht voraussehbar** und von beiden Vertragsparteien ausgeschlossen waren und diese die Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren, hat **der Unternehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.**

Art. 60

Bei **ungünstigen Wetterverhältnissen** (Regen, Wind, Schneefall, Eisbildung, Frost, usw.), bei denen Sondermassnahmen ausgeführt oder die Arbeiten vorübergehend stillgelegt werden müssen, kann nur eine **zusätzliche Vergütung verlangt werden, wenn dies auch vereinbart wurde**.

- **Fristen:**

Art. 96

Wenn sich die Ausführung des Werkes **ohne Verschulden des Unternehmers** und trotz Vorkehrungen verzögert, werden die vertraglichen **Fristen angemessen erstreckt**. Diese Fristerstreckung erhält er nur, wenn er die Verzögerung und deren Ursache (Natureinflüsse, Störung des Arbeitsfriedens, Lieferstörungen, Säumnis eines Nebenunternehmers, behördliche Massnahmen, usw.) **sofort bei der Bauleitung anzeigt**.

- **Untergang:**

Art. 187

Wenn das Werk **vor der Abnahme durch Zufall** zugrunde geht, erlischt der Werkvertrag, wenn die Ausführung durch den Untergang unmöglich wird. Ist eine Ausführung weiterhin möglich, kann jede Partei den Vertrag auflösen, wenn eine Wiederherstellung unzumutbar ist. Dabei schuldet keine Partei der anderen einen Ersatz des entgehenden Gewinnes oder sonstigen Schadens aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

Leistungen, die der Unternehmer bereits erbracht hat, kann er auch bei Weiterführung des Vertrages **nur dann einfordern und bereits empfangene Zahlungen behalten, wenn dies im Werkvertrag vereinbart worden ist**.

Wenn der **Zufall auf höherer Gewalt** (Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophe) beruht, hat der **Unternehmer Anspruch auf die vor dem Untergang erbrachten Leistungen**.

3. Schlussfolgerungen

Wann und wo genau Unwetter Schäden anrichten, kann nicht vorausgesehen werden. Jeder Fall ist anders und es müssen immer die konkreten Umstände der Einzelfälle betrachtet werden.

Die Artikel des Obligationenrechts und der Norm SIA 118 sind hier nicht vollständig aufgeführt. Dennoch zeigen sie auf, dass während der Ausführungsphase meist der Unternehmer haftet oder eine Vergütung nur mit grösserem Aufwand eingefordert werden kann. Der Unternehmer trägt selbst das Risiko oder schliesst **eine Versicherung für unvorhergesehene Ereignisse während der Bauzeit** ab.